



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

SOC/151

**"Gleichstellung von Frauen
und Männern – Förder-
programm europäischer
Organisationen"**

Brüssel, den 10. Dezember 2003

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene
im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind"**

KOM(2003) 279 endg. - 2003/0109 (COD)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 10. Dezember 2003 gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung, eine Initiativstellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten:

"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind"
KOM(2003) 279 endg. – 2003/0109 (COD).

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft nahm ihre Stellungnahme am 25. November 2003 an. Berichterstatterin war **Frau Wahrolin**.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 404. Plenartagung am 10./11. Dezember 2003 (Sitzung vom 10. Dezember) mit 109 gegen 5 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. Einleitung

- 1.1 Zweck des Vorschlags ist es, einen Basisrechtsakt für die Gewährung eines Betriebskostenzuschusses im Zeitraum 2004-2005 für die Europäische Frauenlobby und andere Organisationen zu erlassen, die auf europäischer Ebene im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind.
- 1.2 Die Mitteilung der Kommissionen ist technischer Art; sie wird aufgrund einer strukturellen Änderung der Anforderungen an Haushaltsdokumente notwendig.
- 1.3 Ein Basisrechtsakt wurde nach der Annahme der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erforderlich. Die Entscheidung, den Haushaltsplan nach dem ABB-Ansatz (Activity-Based Budgeting) aufzubauen, brachte die Notwendigkeit mit sich, Basisrechtsakte für eine Reihe von Finanzhilfen zu erlassen, die aus in Teil A des Einzelplans der Kommission (Einzelplan III) ausgewiesenen Mitteln finanziert werden.
- 1.4 Die Finanzhilfen, die der Europäischen Frauenlobby und anderen Organisationen gewährt wurden und werden, die auf europäischer Ebene im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind, gehören zu den Mitteln, deren Rechtsgrundlage geändert werden muss (Haushaltsposten A-3037 und A-3046). Diese Organisationen spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung, Begleitung und Verbreitung von Gemeinschaftsaktionen für Frauen. Ihre Arbeit ist von allgemeinem europäischem Interesse.

1.5 Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein grundlegendes Prinzip des Gemeinschaftsrechts sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Die Gemeinschaft ist verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern bei allen ihren Tätigkeiten zu fördern.

2. Inhalt des Vorschlags

2.1 Der Vorschlag besteht aus einer Begründung und einem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates mit fünfzehn Erwägungsgründen, acht Artikeln und einem Anhang. Ein Finanzbogen für den Rechtsakt ist ebenfalls beigefügt.

2.2 Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 13 Absatz 2 EG-Vertrag. Aufgrund dieses Artikels hat der Rat die Befugnis, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, die zur Bekämpfung von Diskriminierungen aller Art geeignet sind, insbesondere der auf dem Geschlecht begründeten. Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 251 regeln das Verfahren bei Beschlüssen über gemeinschaftliche Fördermaßnahmen.

2.3 Neben den Artikeln des EG-Vertrags und der Charta der Grundrechte wird in dem Vorschlag auf die auf Gemeinschaftsebene gesammelten Erfahrungen verwiesen, die gezeigt haben, dass zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Praxis verschiedene Faktoren miteinander kombiniert werden müssen, vor allem legislative Instrumente und konkrete Aktionen, die sich gegenseitig verstärken. Im Vorschlag wird ferner auf das Weißbuch zum Thema Governance verwiesen, das den Grundsatz einer Beteiligung der Bürger von der Ausarbeitung bis zur Durchsetzung der Maßnahmen, eine Einbindung der Zivilgesellschaft und ihrer organisatorischen Bestandteile sowie eine effektivere und transparentere Konsultation der betroffenen Parteien propagiert.

2.4 Im Vorschlag wird daran erinnert, dass auf der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking im Jahr 1995 eine Erklärung und ein Aktionsprogramm verabschiedet wurden, mit denen die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft aufgerufen wurden, strategische Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen sowie der Hindernisse für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu ergreifen. Genannt wird überdies die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 (Entscheidung 51/2001/EG), mit der das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern aufgestellt wurde, dessen Maßnahmen durch eine Unterstützungsaktion in den betroffenen Kreisen zu ergänzen sind.

2.5 Der Vorschlag schließt die Aufstellung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Unterstützung der Europäischen Frauenlobby und anderer Organisationen ein, die auf europäischer Ebene im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind. Die allgemeine Zielsetzung des Programms besteht darin, die Arbeit dieser Organisationen zu unterstützen, die mit ihrem laufenden Arbeitsprogramm oder einer Einzelaktion ein Ziel von allgemeinem europäischen Interesse im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern oder ein Ziel, das

mit dem Aktionsprogramm der Europäischen Union zur Gleichstellung von Männern und Frauen angestrebt wird, verfolgen.

- 2.6 Der Vorschlag sieht vor, dass auch Länder außerhalb der Gemeinschaft an dem Programm teilnehmen können; dies gilt für die Länder, die im Jahr 2004 der Union beitreten, die EFTA/EWR-Länder sowie Rumänien, Bulgarien und die Türkei.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass ein Basisrechtsakt für die Gewährung eines Betriebskosten- und maßnahmenbezogenen Zuschusses notwendig ist. Der Ausschuss hält es für richtig, ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft durchzuführen, um Organisationen zu fördern, die auf europäischer Ebene im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind. Es ist sehr wichtig, die wertvolle Arbeit dieser Organisationen durch das Programm zu unterstützen.
- 3.2 Als Laufzeit des Programms ist der Zeitraum 2004 bis 2005 vorgesehen. Um die Arbeit der Europäischen Frauenlobby und anderer einschlägiger Organisationen abzusichern, muss die Unterstützung jedoch über die Laufzeit des Programms hinaus fortgesetzt werden.
- 3.3 Der Ausschuss verweist auf die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im März 2003, auf der der Rat die Intensivierung der Umsetzung, Koordinierung und Weiterführung der Maßnahmen zur durchgehenden Berücksichtigung der Gleichstellung in der Europäischen Union begrüßte und die Kommission aufforderte, die Fortschritte zu überwachen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Frühjahrstagung 2004 einen Jahresbericht über die Entwicklungen im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die diesbezüglichen Orientierungen in den einzelnen Politikbereichen zu erstellen. Der Ausschuss betrachtet dieses Aktionsprogramm als einen wichtigen Beitrag zu dem Jahresbericht.
- 3.4 Die Europäische Frauenlobby nimmt in dieser Arbeit eine Sonderstellung ein; ihr muss dem Vorschlag gemäß ein Betriebskostenzuschuss ohne besonderes Antragsverfahren gewährt werden.
- 3.5 Im Anhang (Ziffer 2.1) heißt es ausdrücklich, dass die Auswahl der Mitglieder der Europäischen Frauenlobby ohne jede Einflussnahme von außen erfolgen und die Frauenlobby bei ihren Aktivitäten weitgehend selbständig sein muss. Der Ausschuss stellt dies mit Befriedigung fest und hält es für richtig, dass die Unabhängigkeit und Integrität der Empfängerorganisation auf diese Weise hervorgehoben werden.
- 3.6 Der Ausschuss hält es auch für wichtig, dass die Europäische Frauenlobby und andere im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätige Organisationen dem Vorschlag entsprechend einen Betriebskostenzuschuss und Finanzhilfen für Projekte aus dem Programm erhalten können.

- 3.7 Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Leitlinien für die Gewährung von Zuschüssen zugunsten unterrepräsentierter Gruppen von Mädchen und Frauen wie etwa Behinderter sowie für Mädchen und Frauen, die aus mehreren Gründen Diskriminierungen ausgesetzt sind, einer weiteren Verdeutlichung bedürfen.
- 3.8 Der Ausschuss macht die Kommission darauf aufmerksam, dass auch andere europäische Organisationen, zu deren Aktivitäten unter anderem auch die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zählt, in den Genuss des Programms kommen müssen. Darüber hinaus misst der Ausschuss all den Initiativen große Bedeutung bei, die eine sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenartigen Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützen, und fordert die Kommission auf, dies zu beachten.
- 3.9 Der Ausschuss unterstreicht darüber hinaus, dass es wichtig ist, dass sich neben den im Bereich Gleichstellung tätigen Organisationen, deren Hauptaufgabe die Arbeit in diesem Bereich ist, auch ein breites Spektrum anderer Organisationen für diese Frage einsetzt, und dass die Europäische Gemeinschaft dies auf verschiedene Weise unterstützt. Die Gleichstellung ist ein Menschenrecht von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern, sie ist eine Grundfreiheit von Frauen und Männern, unabhängig von Rasse oder ethnischer Abstammung, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.
- 3.10 Nach Ansicht des Ausschusses könnten die Bestimmungen, in denen festgelegt wird, welche anderen im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätigen Organisationen Zuschüsse beantragen können, deutlicher formuliert werden. Die geografische Spannweite des Programms ist festgelegt. Der Ausschuss würde außerdem eine Klarstellung der Formulierung "auf europäischer Ebene" begrüßen, da die Anzahl der Länder, die in den antragstellenden Organisationen vertreten sind, und die räumliche Ausdehnung der Projektmaßnahmen sicherlich schwanken werden. Unklare Bestimmungen erschweren die Anwendung. Folgende Fragen könnten beispielsweise gestellt werden: Wie viele Mitgliedstaaten müssen einer Organisation angehören, damit diese als europäisch bezeichnet werden kann? Wann ist eine Organisation regional/subregional?
- 3.11 Der Ausschuss schätzt die Annahme dieses besonderen Aktionsprogramms zur Ergänzung anderer zielgerichteter Programme als wichtig ein. Nach seiner Auffassung ist es auch ungenügend wichtig, die Einbeziehung der Gleichstellungsperspektive in alle Gemeinschaftsprogramme und -initiativen (Mainstreaming) fortzusetzen, bei denen die im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft ebenfalls mitwirken und Finanzhilfen für Projekte erhalten können.
- 3.12 Der Vorschlag sieht eine zweijährige Laufzeit vor, d.h. die Jahre 2004-2005. Die Gesamtmitteleinrichtung ist auf 2,222 Mio. Euro festgesetzt. Bei der Festlegung des Finanzrahmens für diesen Zeitraum müssen u.a. die Anforderungen berücksichtigt werden, die sich durch die Erweiterung und die große geografische Ausdehnung für die im Bereich Gleichstellung täti-

gen Organisationen sowohl im Hinblick auf die Verwaltung als auch die Durchführung der Programm- und Projektmaßnahmen stellen. Die Höhe der Zuschüsse für die Europäische Frauenlobby und andere im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätige Organisationen trägt der Tatsache, dass der Auftrag dieser Organisationen durch die Erweiterung und das *Gender Mainstreaming* an Umfang gewinnt, nicht Rechnung.

- 3.13 Aus diesem Grund hält es der Ausschuss für unbedingt notwendig, die finanzielle Unterstützung aufzustocken, indem die Gesamtmittelzuweisung des Programms aufgestockt und ein höherer Prozentsatz festgelegt wird. Der Ausschuss unterstützt den Vorschlag der Kommission, dass Organisationen sowohl einen Betriebskostenzuschuss als auch Finanzhilfen für ein Projekt bzw. auch nur das eine oder andere beantragen können.

4. Künftige Aktionsprogramme

- 4.1 Der Ausschuss möchte auf einige Schwachpunkte im Vorschlag der Kommission aufmerksam machen, die im Rahmen von künftigen Vorschlägen für Aktionsprogramme bedacht werden sollten:
- 4.2 Der Ausschuss würde eine deutlichere und klarere Definition einer europäischen Organisation, die im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig ist, begrüßen.
- 4.3 Der Ausschuss spricht sich ferner dafür aus, dass die Kommission eindeutig angibt, ob sich der Vorschlag auf alle Arten von Organisationen bezieht, die im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind, oder ob es nur um Frauenorganisationen geht.
- 4.4 Ferner möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass bei den Prioritäten wichtige Politikbereiche fehlen. Er ist jedoch der Ansicht, dass zu diesen Fragen während der Laufzeit des Programms in Zusammenhang mit der Ausarbeitung künftiger Programme Stellung genommen werden kann.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI